

Sitzung vom 15. Mai 2019

476. Postulat (Leistungsgruppe «Beteiligungsmanagement»)

Die Kantonsräte Michael Zeugin, Winterthur, Jürg Sulser, Otelfingen, und Tobias Langenegger, Zürich, haben am 25. Februar 2019 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird gebeten, eine Leistungsgruppe «Beteiligungsmanagement» zu erstellen und darin alle Finanzbeteiligungen des Kantons Zürich zu führen.

Begründung:

Heute sind verschiedene Stellen in der kantonalen Verwaltung für das Management der kantonalen Beteiligungen verantwortlich. Die einzelnen Direktionen führen die kantonalen Beteiligungen an öffentlichen Unternehmen und sind, wo nötig, für die Kontrolle der Beteiligung (durch Einsitz oder Delegation in VR und Aufsichtsgremien), die Zielvorgaben sowie allfällige Leistungsvereinbarungen zuständig. Mit der Umsetzung der Public Corporate Governance (PCG) Richtlinien hat der Regierungsrat die Staatskanzlei beauftragt. Die Finanzdirektion ist ebenfalls für einzelne Arbeiten (wie z. B. das Treasury) zuständig.

Mit der Leistungsgruppe «Beteiligungsmanagement» soll mittelfristig ein zentral geführtes Beteiligungscontrolling aufgebaut werden. Neu soll anstelle der bis zu vier zuständigen Stellen nur noch die Leistungsgruppe «Beteiligungsmanagement» unter Mitwirkung der zuständigen Fachdirektionen zuständig sein. Die Leistungsgruppe ist zudem für die Einhaltung der Governance Richtlinien verantwortlich. Zudem sollen, wo möglich, auch alle zentralen strategischen Steuerungsgrössen wie der Investitionsplanung und der Dividendenpolitik in dieser Leistungsgruppe festgelegt werden.

Mit der Zusammenführung dieser verschiedenen Aufgaben in eine Leistungsgruppe vereinfachen sich die Abläufe. Zudem erhöht sich die Transparenz und eine einheitliche Einhaltung der PCG Richtlinien ist sicheresell. Dank der Unterteilung zwischen den Interessen der Beteiligung (Leistungsgruppe Beteiligungsmanagement) und den inhaltlichen Interessen (Leistungsvereinbarung durch die Direktionen) gibt es klare Zuständigkeiten.

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Michael Zeugin, Winterthur, Jürg Sulser, Otelfingen und Tobias Langenegger, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Der Regierungsrat hat die Zuständigkeiten für die Beteiligungen des Kantons in den Richtlinien über die Public Corporate Governance vom 29. Januar 2014 festgelegt (PCG-Richtlinien, RRB Nr. 122/2014). Für jede Beteiligung bestimmt der Regierungsrat eine zuständige Fachdirektion. Diese ist zuständig für die Gewährleistung der ausgelagerten Aufgabenerfüllung sowie für die Wahrnehmung der Eignerrolle des Kantons und bereitet die Geschäfte des Regierungsrates über die Beteiligung vor. Zudem sorgt sie für die Unterstützung der Kantonsvertretung, das Controlling und den direkten Verkehr mit der Beteiligung.

Für jede bedeutende Beteiligung gemäss PCG-Richtlinie 5.1 holt die zuständige Fachdirektion zur transparenten Darstellung der Eignersicht in den Regierungsgeschäften zur Beteiligung vorgängig die besondere Stellungnahme der Finanzdirektion ein. Im Rahmen der Berichterstattung über die Umsetzung der Eigentümerstrategie sowie nach Bedarf beurteilt die Fachdirektion die Risikoentwicklung zulasten des Kantons und beantragt dem Regierungsrat gestützt darauf die notwendigen strategischen Festlegungen oder Korrekturmassnahmen. Zudem legt sie die bedeutenden finanziellen Risiken der Beteiligung im Geschäftsbericht des Regierungsrates dar.

Ist die Fachdirektion gleichzeitig für die Leistungsbestellung und die Wahrnehmung der Eignerrolle sowie für die Marktregulierung oder Fachaufsicht zuständig, so sind die dafür zuständigen Stellen organisatorisch zu trennen. In diesem Fall kann der Regierungsrat die Wahrnehmung der Eignerrolle der Finanzdirektion zuteilen.

Für die gemäss PCG-Richtlinie 5.1 als nicht bedeutend bewerteten Beteiligungen trifft die zuständige Fachdirektion die Entscheide über Abordnung, Eigentümerstrategie und Rechenschaft in eigener Verantwortung. Die Finanzverwaltung und die Staatskanzlei stellen den Direktionen für das Controlling von deren Beteiligungen eine Vorlage zur Verfügung.

Die Finanzdirektion unterstützt den Regierungsrat, die zuständige Fachdirektion und die Kantonsvertretung in ihrer Eignerrolle gegenüber den Beteiligungen. Sie prüft, ob in den Geschäften des Regierungsrates die aus Eignersicht erforderlichen Angaben transparent erbracht werden, und verfasst gegebenenfalls besondere Stellungnahmen dazu.

Die Staatskanzlei unterstützt den Regierungsrat in seiner Gewährleisterrolle gegenüber den Beteiligungen. Sie prüft, ob in den Geschäften des Regierungsrates die aus Gewährleistersicht erforderlichen Angaben transparent erbracht werden, und beantragt allgemeine Anforderungen an die Eigentümerstrategien des Kantons sowie an die Berichtserstattung über die Umsetzung der Eigentümerstrategie. Weiter prüft sie, inwiefern die allgemeinen Steuerungsinstrumente des Regierungsrates Angaben zu den Beteiligungen enthalten sollen und wie diese Angaben ausgestaltet sein sollen. Sie stellt dem Regierungsrat dazu Antrag.

Die vom Regierungsrat festgelegten Zuständigkeiten sind klar. Sie folgen der allgemeinen Aufgabenverteilung in der Verwaltung. Das Beteiligungsmanagement ist wirtschaftlich, indem wesentliche Synergien mit den übrigen Aufgaben der jeweils zuständigen Verwaltungseinheit bestehen. Würde eine zentrale Dienststelle für Beteiligungsmanagement geschaffen, so müssten ihre Fähigkeiten zusätzlich zu den in der Verwaltung bereits bestehenden aufgebaut werden. Dies erachtet der Regierungsrat als unwirtschaftlich.

Der Umfang der von den Postulanten erwähnten Leistungen für das Beteiligungscontrolling rechtfertigt zudem gemäss § 11 Abs. 2 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (LS 611) keine eigene Leistungsgruppe. Eine solche würde den Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan sowie Geschäftsbericht aufblähen, ohne die Transparenz oder die Abläufe zu verbessern.

Die Beteiligungen werden im Finanzbericht des Regierungsrates bereits gesammelt ausgewiesen. Die Transparenz ist somit gewährleistet. Auch wenn die betreffenden Angaben zentral veröffentlicht werden, bleiben die Fachdirektionen für deren Richtigkeit verantwortlich. Die für eine neue Leistungsgruppe benötigten Angaben müssten wiederum bei den Fachdirektionen eingeholt werden. Damit wäre die Ausgangslage dieselbe wie heute mit dem Finanzbericht. Insgesamt kann mit einer Leistungsgruppe die Einhaltung der PCG-Richtlinien nicht besser sichergestellt werden als bis anhin.

In der Begründung des Postulats wird zudem angeregt, Investitionsplanungen für selbstständige Leistungserbringer durch die verlangte zentrale Dienststelle für Beteiligungsmanagement erarbeiten zu lassen. Dies würde einen schwerwiegenden Eingriff in die betriebliche Selbstständigkeit der betroffenen Unternehmen darstellen. Sie würden dadurch in ihrer wirtschaftlichen und wirksamen Leistungserbringung eingeschränkt, zu der sie mit der Verselbstständigung angehalten wurden.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 64/2019 abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Staatskanzlei.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli